

So wird Namens höchstgemeldeter Seiner kühfürstlichen Gnaden zu Köln Unseres gnädigsten Fürsten und Herren, zur Vorbeugung der desfalls zu befürchtenden Feuergefähr, und anderer Unglücksfällen hiermit obgemeldete unterm 6ten Februar 1722. erlassene landesherrliche Verordnung erneuert, mithin die Anzündung der so genannten Osterfeuer gänzlich, und zwar bey der von einem jeden, welcher zur Anlegung oder Anzündung derselben concurriren wird, unaussprechlich zu entrichtenden Strafe von fünf Rthlr.; sodann auch alles Schiessen in den Städten, Wiegvolten, Dörfern, und zwischen den Häusern bei obiger und allenfalls dem Befinden nach, Leibes-Strafe allen und jeden Eingefessenen des hiesigen Hochstifts; das Schiessen bey den Hochzeiten aber den Bauern und sonstigen schulpflichtigen Stände insbesondere, bei nämlicher Strafe landesherrlich gnädigst verboten.

Damit nun diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll dieselbe zum Drucke beförderet, von den Kanzeln verkündigt, gehörig affigiret, und dem Intelligenzblatt einverleibet werden.

Urkund kühfürstlichen geheimen Kanzlei-Insigels und der Widmation.

Münster den 1ten Julii 1779.

(L. S.)

Vt F. W. von Böselerger.

C. B. Münstermann.

Nr. 50.

Münsterische Erbpacht-Ordnung, vom 21. Sept. 1783.

Vorbericht.

1. Die mehresten Erbe, Höfe und Kotten sind in diesem Hochstifte mit leibeigenhörigen Colonis oder Wehrfeßtern besetzt, welche gegen Abtragung sicherer Prästande oder Abgaben an den Herrn des Guts oder Erbes, den Genuß und Erbnisbrauch desselben haben; Nicht allein entrichten sie für solchen Genuß sichere jährliche Abgaben, und Dienste an besagten ihren Gutsheeren, sondern sie sind auch demselben in Rücksicht auf ihr Erbe oder Stätte mit Gut und Blut zugethan; und deshalb werden sie Leibeigene oder Eigenhörige ihres Gutsheeren genannt. Die Rechte dieser Gutsheeren, die Pflichten der Eigenhörigen und ihre daraus entstehenden wechselseitigen Gerechtigkeiten und Verbind-

lichkeiten sind in der, den 10ten Mai 1770 gnädigst erlassenen Eigenthums-Ordnung bestimmt.

2. Obzwar dieser Leibeigenthum bey weiten diejenige Härte, die uns davon der Begriff der Römischen Dienstbarkeit, und das Beyspiel der in verschiedenen Staaten noch üblichen Leibeigenschaft beybringen könnte, nicht hat; vielmehr derselbe in vielen Stücken zu einem wechselseitigen Nutzen des Gutsheeren und Eigenhörigen, besonders aber zu des letztern Schutze gereicht, und dem gemeinen Weesen nicht nachtheilig ist; so haben jedennoch

3. bereits verschiedene, sowohl geist- als weltliche Gutsheeren, und auch Eigenhörige selbst gut gefunden, mit Aufhebung des Leibeigenthums einen Erbpacht-Contract zu schließen, wornach die vorherigen Eigenhörigen die sonst eigenhörigen Güter in Erbpacht genommen haben: auch haben verschiedene Gutsheeren dienlicher erachtet die ihnen heimgefallenen Erbe anderen in Erbpacht zu überlassen, als solche mit Leibeigenhörigen wieder zu besetzen. Es ist daher, und bey der Vermuthung, daß mit solcher Abänderung des Leibeigenthums in Erbpacht werde fortgefahren werden, nöthig, den daraus entstehenden neuen Verbindungen und Rechts-Folgen feste Grundsätze und eine bestimmte Norm zu geben, welche, so viel möglich, zur allgemeinen Richtschnur dienen, und wornach die etwa entstehenden Rechtsändel entschieden werden müssen: und wie insbesondere durch einen solchen Erbpacht-Contract die sonst eigenhörig, oder mit Wehrfeßtern nach Eigenthums-Recht besetzt gewesene Güter, diese ihre Eigenschaft verändern, dadurch aber den Gutsheeren wegen Abgangs vom Sterbfall, Gewinn und Freybriefen zc. zc. vieles an Gefällen abgeht, welches bey der Erbpacht mittels einer andern bestimmten Abgabe ersetzt werden muß; dann auch durch Abänderung des Leibeigenthums in Erbpacht die aus dem Leibeigenthum zur Erbpacht übergehenden Leute, anstatt leibeigenhörigen freye Leute werden, und hieraus in Ansehung ihrer privat- und personal-Rechten nothwendig viele Veränderungen entstehen; so ist die Bestimmung dieser Rechte und Verbindungen der Hauptgegenstand und Endzweck gegenwärtiger Verordnung: jedoch ist auch bey derselben Verfassung die Absicht darauf mitgerichtet worden, damit zum Besten des Landes sowohl, als der Gutsheeren und Eigenhörigen die Erbe, so viel thunlich, immer besetzt, und im Stande gehalten werden.

4. Gleichwie aber die gnädigst erlassene Eigenthums-Ordnung nicht hindert, zwischen den Gutsheeren und Eigenhörigen ein und anderes durch besondere, sonst durch die Rechte und Landesgesetze nicht verbotenen Contracten zu bestimmen; eben so wenig behindert solches gegenwärtige Erbpacht-Ordnung, welche einzig und allein bestimmt ist, theils zur Vereinbarung und Feststellung der Erbpacht eine Anleitung zu geben, theils den Verbindungen, Gerechtigkeiten und Rechten der Erbpächter, welche durch einen besonderen Erbpacht-Contract nicht anders vereinbart sind, eine gesetzmäßige Norm und Vorschrift, wornach solche zu beurtheilen sind, zu verschaffen, ohne daß jedoch die gnädigste Willensmeinung sey, den Gutsheeren oder den Eigenhörigen zur Annahme einer Erbpacht zu nöthigen; sondern es hängt bloß von derselben beyderseitigem freyen Willen ab, ob sie einen Erbpacht-Contract unter sich

eingehen, und was für Bedingnisse sie dabey (wenn solche nur, wie ob-erwehnet, den gemeinen und Landes-Rechten nicht zuwider sind) stellen wollen. Uebrigens ist gegenwärtige Erbpacht-Ordnung nur auf diejenigen gerichtet, welche aus dem Leibeigenthum zur Erbpacht übergehen, oder doch ein ganzes Erbe, Hof, oder Kotten nach Erbpacht-Recht auf sichere vereindarende Generationen oder für beständig übernehmen: es kann also dieselbige auf Erbpächter einzelner Perfontien und Stücken nicht ausgedehnet noch angewendet werden.

5. Daßjenige, was dem oberwehnten Endzweck gemäß zum Besten des Gutsherrn und des Eigenhörigen, auch zum gemeinen Besten aus der Eigenthums-Ordnung bezubehalten gutgefunden worden; ist zu Vermeidung aller Irrung und Zweydeutigkeit auch zu Beobachtung mehrerer Gleichförmigkeit aus besagter Eigenthums-Ordnung wörtlich wiederhollet; und damit es

6. desto leichter und geschwinder in die Augen falle, in welchen Stücken die Erbpacht in Anseht des Erbes mit dem Leibeigenthum an- noch eine Gleichheit oder Aehnlichkeit behalte, und in welchen Theilen, zumalen in Rücksicht auf die Personal-Rechte der Erbpächter, sie da- von abweiche; so sind auch, so viel es süglich geschehen können, die Ab- theilungen der Leibeigenthums-Ordnung beybehalten worden.

Der

Hochfürstlich Münsterschen Erbpachts-Ordnung

Erster Theil

Von den persönlichen Rechten und Pflichten des Gutsherrn und Erbpächters.

Erster Titel

Von der Entlassung aus dem Eigenthum und von der Erbpacht überhaupt.

§. 1.

Wenn ein eigenbehöriger Wehrfester des Leibeigenthums vom Gutsherrn entlassen, und zum Erbpächtern des vorhin eigenhörigen Erbes oder Kottens wieder angenommen wird; und es dabey nicht anders vereinbaret worden; so wird derselbe für sich, Frau und Kinder aus dem Leibeigenthum in den freyen Stand versetzt; jedoch muß die Wehrfesterinn solches mitbewilligen.

§. 2.

Die Einwilligung der Kinder aber, wenn die Elteren, wovon sie ihr Recht zum Erbe oder Jus ad glebam erhalten, die Entlassung vom Eigenthum und die Erbpacht angenommen haben; wird nicht erfordert. Es müssen aber

§. 3.

die noch wirklich im Leibeigenthum stehenden, und nach Eigenthums-

Rechten die Erbpacht oder Jus ad glebam, wenn es ihnen zufällt, prä-tendiren könnenden Collateralen des wirklichen Wehrfesters, die Entlas-sung vom Eigenthum und Veränderung zur Erbpacht mitbewilligen, wenn sie bey etwa ihnen überkommenden wirklichen Erbrechte an den Erbpacht-Contract gebunden seyn sollen; widrigenfalls würden sie nach dem vorigen statu praedii oder Zustande des Erbes, als Eigenhörige succediren; und solchenfalls auch der Gutsherr an den vorigen Erbpacht-Contract nicht gebunden seyn; wobey dennoch denen auf diese Art den Erbpacht-Contract nicht annehmenden, sondern im Leibeigenthum ver-bleibenden Collateralen eine beglaubigte Verzeichniß aller im Eigen-thums-Rechte von dem Erbe zu prästirenden Pächten und Lasten zu ge-ben ist, damit dieselben, falls sie zu seiner Zeit die Stäte nach Leibeigenthums-Rechte annehmen möchten, sich darnach richten können. vid. §. 14. Damit aber auch solches zur Wissenschaft besagter Collateralen gelangen möge; so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß der Uebergang zur Erbpacht zu dreyen Malen von der Kanzel im Kirchspiel, wo die Stäte belegen, und zweenen benachbarten Kirchspielen verkündet; auch dem Intelligenz-Blatt zu dreyen Malen einverleibt, und besagten Col-lateralen seit eines Jahrs zum Beytritt verstatet und bestimmt werde.

§. 4.

Wenn von eigenbehörigen Wehrfestern nur einer mehr übrig, und der Auerbe minderjährig ist; kann der übrigbleibende obchon ein unein-geschränktes Erbgeuinn habende Wehrfester, keine den Auerben mit ver-bundene Erbpacht einseitig eingehen; es sey denn, daß demselben zween beeydete Vormünder freyen Standes beygesetzt sind.

§. 5.

Wenn beyde Wehrfester verstorben, und der Auerbe minderjährig ist; muß bis zu dessen Großjährigkeit mit der Erbpacht angestanden werden.

§. 6.

Wenn der Auerbe großjährig ist, und noch minderjährige Geschwi-ster hat; so bleibt diesen frey und unbenommen in einer zwölfmonatli-chen Frist nach erreichter Majorennität vor, durch den großjährigen ge-troffenen Erbpacht-Vereinbarung beyzutreten: nach Umlauf wessen aber es ansonst wie im §. 3. verordnet, gehalten werden soll.

§. 7.

Wenn eigenhörige Wehrfester zur Erbpacht übergehen, hängt es zwar von dem mit dem Gutsherrn schließenden Contract ab, ob und was sie für die Entlassung vom Eigenthum und anstatt künftigen Sterb-falls zahlen müssen: es ist aber billig, dieses entweder gar nicht, oder doch sehr mäßig in Anschlag zu bringen; weilten eines Theils die Wehr-fester, wenn sie auch im Eigenthum geblieben wären, keine Freybrieffe bezahlen, und anderen Theils die abgehenden Eigenthums-Gefälle durch die hierunten benannte jährliche Praestation künftig ersetzt werden.

§. 8.

Indessen ist doch billig, daß von den übrigen des Eigenthums ent-